

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 33

Montag, 11. Mai 2026

Seite: 235

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit 236

Vollzug der Baugesetze;

Kiesabbau Höllkreut - Tektur Schlammweiher Z 1.2; Antragsteller/in: Firma Eichstetter GmbH, Landshuter Straße 7, 84095 Furth; Bauort: 84095 Furth; Baugrundstück: Gemarkung Arth, Flurnr. 1397/1, 1400/1, 1401, 1399, 1397/2, 1400/2 238

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.

Seite 235

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art 11 bis 67 der DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), erlässt das Landratsamt Landshut folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln

- vom 10.04.2026 (Amtsblatt Nr. 26)

wird mit Wirkung vom 12.05.2026 aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Im Landkreis Rottal-Inn wurde am 09.04.2026 der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Tierseuche in den Landkreis Landshut wurden die unter Ziffer I genannten Allgemeinverfügung (Nr. 26) erlassen. Diese diente der Umsetzung von Schutz- und Überwachungsmaßnahmen innerhalb der festgelegten Schutz- und Überwachungszone.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in den Betrieben wurden jeweils angeordnet und durchgeführt.

Die amtliche Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der Betriebe erfolgte bei den für die Einrichtung und Änderung der Schutz- und Überwachungszone ausschlaggebenden Betrieben.

II.

1.

Das Landratsamt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 mussten durch das Landratsamt Landshut in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden. Zudem wurden die in den Restriktionszonen notwendigen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen angeordnet.

Gem. Art. 39 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 bleibt die ehemalige Schutzzone für mindestens 9 Tage Teil der Überwachungszone und kann dann aufgehoben werden.

Die Überwachungszone wiederum kann gem. Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 unter folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden:

1. Ein Mindestzeitraum von 30 Tagen nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion ist abgelaufen und
2. In allen geflügelhaltenden Betrieben in der Schutzzone wurde das Geflügel klinisch und erforderlichenfalls labortechnisch untersucht.
3. Eine repräsentative Anzahl von Betrieben in der Überwachungszone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, wurde von amtlichen Tierärzten/-innen einem Besuch mit positivem Ergebnis unterzogen. Die Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der relevanten Betriebe erfolgte. (Gemäß Artikel 21 der VO 2020/687 sind Betriebe, in denen bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, für die Einrichtung von Restriktionszonen nicht relevant.)

Mit Aufhebung der Restriktionszonen sind keine besonderen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen mehr notwendig. Die Allgemeinverfügungen können daher gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben werden.

3.

Die Betriebe haben die vorläufige Reinigung und Desinfektion abgeschlossen. Ein Risiko, welches eine weitere Aufrechterhaltung der Überwachungszone nötig machen würde, wurde nicht festgestellt.

Alle geflügelhaltenden Betriebe in der Schutzzone wurden besucht und das Geflügel klinisch und ggf. labortechnisch untersucht. Zusätzlich erfolgten Betriebsbesuche und klinische und ggf. labortechnische Untersuchungen des Geflügels im erforderlichen Stichprobenumfang bei Betrieben in der Überwachungszone. Seit Aufhebung der Schutzzone wurden keine Anzeichen für Ausbruchsgeschehen beobachtet.

Die Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen ist daher sachgerecht. Das Landratsamt Landshut kann daher die Allgemeinverfügung aufheben.

4.

Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

5.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Wichtige Hinweise:

- Es sind grundsätzlich immer Vorsichtsmaßnahmen, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen, zu treffen (konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen wie Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten von Stallungen und Durchführung einer hygienischen Reinigung der Hände vor Kontakt mit den Tieren des Bestandes).
- Es besteht eine Impfpflicht für Hühner und Truthühner gegen die Newcastle-Krankheit
- Jeder Geflügelhalter hat ein Bestandsregister zu führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 11.05.2026,
Landratsamt Landshut

(Nr. 84 vom 08.05.2026)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Kiesabbau Höllkreut - Tektur Schlammweiher Z 1.2
Antragsteller/in: Firma Eichstetter GmbH, Landshuter Straße 7, 84095 Furth
Bauort: 84095 Furth,
Baugrundstück: Gemarkung Arth, Flurnr. 1397/1, 1400/1, 1401, 1399, 1397/2, 1400/2

Mit Änderungsbescheid vom 30.04.2026 erteilte das Landratsamt Landshut der Firma Eichstetter GmbH, Landshuter Straße 7, 84095 Furth, die abgrabungsrechtliche Genehmigung für o.g. Vorhaben unter Festsetzung von Auflagen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Im Übrigen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 UVPG.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Donnerstag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 7:30 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach zur Einsichtnahme auf. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut
gez. Simbürger

(Nr. 41N-1473-2020-ABGR vom 30.04.2026)
